III/Vö (☎ 1031)

Vollzug der Straßenverkehrsordnung
Klageerhebung

I. Die Stadt Fürth hat am 07.08.2000 und am 16.10.2001 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in der Würzburger Straße, der Bernbacher Straße, der Hinteren Straße/Veitsbronner Straße, Geißäckerstraße auf 30 km/h begrenzt.

Gleichzeitig wurde der Moosweg in die Tempo-30 km/h mit einbezogen.

Alle Anordnungen ergingen auf nahezu einstimmigen Wunsch der politischen Fraktionen und wurden auch im Verkehrsausschuss bestätigt. Gegen die Regelungen erhoben ein Herr Krug aus der Sperlingstraße sowie eine Frau Heinzl aus dem Jasminweg Widerspruch zur Regierung und wandten sich gleichzeitig auch an das Bayer. Innenministerium.

Die Regierung hob mit Widerspruchsbescheid vom 14.04.2002 die Verkehrsbeschränkungen in der Würzburger Straße, Bernbacher Straße, der Hinteren/Veitsbronner Straße und der Geißäckerstraße auf, hinsichtlich des Moosweges wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Zur Fristwahrung legte die Stadt Klage ein zum Verwaltungsgericht Ansbach und kündigte an, dass über die Fortführung des Verfahrens in der Stadtratssitzung vom 12.06.2002 entschieden werde.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die Durchführung des Klageverfahrens.

> Das Verwaltungsgericht wird abzuwägen haben, ob es das Recht der Gemeinde ist,die von ihr erkannten und als solche beurteilten Gefahrenstellen durch Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu entschärfen oder ob das Individualrecht des einzelnen auf ungehinderte Ausnutzung der Höchstgeschwindigkeit (auch wenn sie rechtlich nicht zulässig, faktisch aber passiert) höher einzustufen ist. Das Gericht wird des weiteren prüfen müssen, ob der Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen sowie die Sicherheit von Kindergartenkindern im konkreten Burgfarrnbacher Fall nicht die angeordneten Maßnahmen rechtfertigen. Das Prozessrisiko sollte in Kauf genommen werden.

II. Zur Stadtratssitzung am 12.06.2002

Fürth, den 31.05.2002
Referat III